

Partner-Nummer: _____

Herr/Frau/Firma	Ansprechpartner	
Straße	geboren am	Staatsangehörigkeit
PLZ, Ort	Finanzamt	
Telefon	Telefax	Steuernummer
Mobiltelefon	Name/Ort der Bank	
E-Mail-Adresse	Kontonummer	BLZ

1 Die oben eingetragene Person beabsichtigt, für die Baden-Badener Versicherung (BB) tätig zu werden auf der Basis der **Courtage-zusage/Provisionsvereinbarung ab _____** mit maximal _____% **Courtage/Provision** unter obiger Partner-Nummer als

- Makler (§93 HGB)**
Beigefügte Makler-Courtagebedingungen habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die Bedingungen sind somit Bestandteil dieser Vertriebspartnerabsprache.
- Versicherungsvertreter, MGA (§§84 ff HGB)**
Beigefügte Provisionsbedingungen habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die Bedingungen sind somit Bestandteil dieser Vertriebspartnerabsprache.
- Vertreter im Nebenberuf (§ 92 b HGB)**
Beigefügte Provisionsbedingungen habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die Bedingungen sind somit Bestandteil dieser Vertriebspartnerabsprache.

2 Der Vertriebspartner übergibt nach Unterzeichnung dieser Absprache in Kopie die folgenden Unterlagen an die BB:

- Nachweis der Eintragung in das Vermittlerregister durch Nennung**

der Registrierungsnummer: _____

3 Bisherige Akquisitionsschwerpunkte?

- Privat** **Industrie** **Gewerbe**
- Sonstiges** _____

4 Die BB wird diese Vermittlungsabsprache kurzfristig bestätigen. Vor Inkrafttreten der endgültigen vertraglichen Vereinbarung eingereichte Anträge werden gemäß den vereinbarten Courtage-/Provisionsätzen poliziert und abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt unter Beachtung der jeweils zutreffenden allgemeinen und besonderen Regeln und Vereinbarungen der BB.

5 Diese Absprache gilt nur dann weiterhin, wenn innerhalb von 3 Monaten ab Unterzeichnung eine Courtagezusage bzw. Provisionsvereinbarung geschlossen wurde. Ein Merkblatt zur Behandlung von Provisions- bzw. Courtagefragen ist beigefügt.

6 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die Vermittlerabrechnung sofort nach Erhalt zu prüfen und die BB über etwaige Unkorrektheiten zu unterrichten. Der Vertriebspartner erkennt die Vermittlerabrechnung an, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich Einwendungen erhebt.

7 Der Vertriebspartner erklärt, dass er unverzüglich nach Kenntnis den Adresswechsel eines von ihm für die BB betreuten Versicherungsnehmers der BB mitteilt. Bei schuldhaftem Versäumen, die Adressänderung der BB mitzuteilen, kann die BB den Vertriebspartner an den Kosten der Adressrecherche beteiligen.

8 Sind für Sie selbstständige Vermittler, die für die BB vermitteln, tätig?
 ja nein **Bei ja** teilen Sie uns bitte den **Namen**, die **Adresse** und die **Registrierungsnummer** des Vermittlers/der Vermittlerin mit.

9 Lassen Sie die oben aufgeführten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen am AVAD-Auskunftsverfahren teilnehmen?
 ja nein **Bei nein** senden Sie uns bitte von Ihren **Untervermittlern** die **Erlaubnis** zu, dass wir diese am AVAD-Auskunftsverfahren teilnehmen lassen dürfen.

10 Bemerkungen:

Ort, Datum	Ort, Datum
Vertriebspartner	Baden-Badener Versicherung AG

Partner-Nummer: _____

Herr/Frau/Firma	Ansprechpartner	
Straße	geboren am	Staatsangehörigkeit
PLZ, Ort	Finanzamt	
Telefon	Telefax	Steuernummer
Mobiltelefon	Name/Ort der Bank	
E-Mail-Adresse	Kontonummer	BLZ

1 Die oben eingetragene Person beabsichtigt, für die Baden-Badener Versicherung (BB) tätig zu werden auf der Basis der **Courtage-zusage/Provisionsvereinbarung ab** _____

mit maximal _____ % **Courtage/Provision** unter obiger Partner-Nummer als

- Makler (§93 HGB)**
Beigefügte Makler-Courtagebedingungen habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die Bedingungen sind somit Bestandteil dieser Vertriebspartnerabsprache.
- Versicherungsvertreter, MGA (§§84 ff HGB)**
Beigefügte Provisionsbedingungen habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die Bedingungen sind somit Bestandteil dieser Vertriebspartnerabsprache.
- Vertreter im Nebenberuf (§ 92 b HGB)**
Beigefügte Provisionsbedingungen habe ich erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert. Die Bedingungen sind somit Bestandteil dieser Vertriebspartnerabsprache.

2 Der Vertriebspartner übergibt nach Unterzeichnung dieser Absprache in Kopie die folgenden Unterlagen an die BB:

Nachweis der Eintragung in das Vermittlerregister durch Nennung

der Registrierungsnummer: _____

3 Bisherige Akquisitionsschwerpunkte?

- Privat** **Industrie** **Gewerbe**
- Sonstiges** _____

4 Die BB wird diese Vermittlungsabsprache kurzfristig bestätigen. Vor Inkrafttreten der endgültigen vertraglichen Vereinbarung eingereichte Anträge werden gemäß den vereinbarten Courtage-/Provisionsätzen poliziert und abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt unter Beachtung der jeweils zutreffenden allgemeinen und besonderen Regeln und Vereinbarungen der BB.

5 Diese Absprache gilt nur dann weiterhin, wenn innerhalb von 3 Monaten ab Unterzeichnung eine Courtagezusage bzw. Provisionsvereinbarung geschlossen wurde. Ein Merkblatt zur Behandlung von Provisions- bzw. Courtagefragen ist beigefügt.

6 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die Vermittlerabrechnung sofort nach Erhalt zu prüfen und die BB über etwaige Unkorrektheiten zu unterrichten. Der Vertriebspartner erkennt die Vermittlerabrechnung an, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich Einwendungen erhebt.

7 Der Vertriebspartner erklärt, dass er unverzüglich nach Kenntnis den Adresswechsel eines von ihm für die BB betreuten Versicherungsnehmers der BB mitteilt. Bei schuldhaftem Versäumen, die Adressänderung der BB mitzuteilen, kann die BB den Vertriebspartner an den Kosten der Adressrecherche beteiligen.

8 Sind für Sie selbstständige Vermittler, die für die BB vermitteln, tätig?
 ja nein **Bei ja** teilen Sie uns bitte den **Namen**, die **Adresse** und die **Registrierungsnummer** des Vermittlers/der Vermittler mit.

9 Lassen Sie die oben aufgeführten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen am AVAD-Auskunftsverfahren teilnehmen?
 ja nein **Bei nein** senden Sie uns bitte von Ihren **Untervermittlern** die **Erlaubnis** zu, dass wir diese am AVAD-Auskunftsverfahren teilnehmen lassen dürfen.

10 Bemerkungen:

Ort, Datum	Ort, Datum
Vertriebspartner	Baden-Badener Versicherung AG

Getreu unserem Motto „Einfach fair“ möchten wir unsere Vertriebspartner über die Vorgehensweise bei Vertriebspartner-Wechsel und Kündigungen informieren.

Präambel:

Bei Bestandsübertragungen wird vorab geprüft, ob der Vermittler, auf den der Bestand übertragen werden soll, die Voraussetzungen nach den Vermittlergesetzen (insbesondere gem. § 34 GewO) erfüllt.

1. Bestandsübertragungen gemäß vorliegendem Maklerauftrag / Vollmacht (von Makler auf Makler bzw. Mehrfachagent auf Makler) bzw. auf Kundenwunsch (von Makler auf Mehrfachagent bzw. Mehrfachagent auf Mehrfachagent):

- Der Bestand wird zum policierten Ablaufdatum auf den neuen Vermittler übertragen.
- Ist das Ablaufdatum überschritten, erfolgt die Übertragung des Bestandes zur nächsten Hauptfälligkeit.
- Sowohl der ursprüngliche als auch der neue Vermittler werden informiert.
- Die Provision / Courtage (inkl. Vermittlerabrechnung) erhält der ursprüngliche Vermittler bis zum Ablaufdatum, danach der neue Vermittler.
- Die Korrespondenz (außer der Vermittlerabrechnung) erfolgt ab sofort an den neuen Vermittler.

2. Bestandsübertragungen ohne vorliegenden Maklerauftrag / Vollmacht:

- Hier wird zunächst der Maklerauftrag bzw. die Vollmacht vom neuen Makler / Mehrfachagent angefordert.
- Liegen die Unterlagen vor, wird wie in Punkt 1 vorgegangen.

Voraussetzung für eine Bestandsübertragung bzw. für das Einsetzen als Korrespondenzmakler ist, dass eine gültige Vertriebspartnerabsprache mit der Baden-Badener geschlossen wurde. Von dieser Voraussetzung unberührt bleibt das Recht, Willenserklärungen aufgrund einer Vollmacht für den Vollmachtgeber abzugeben.

3. Änderungsantrag zum Versicherungsvertrag durch neuen Makler oder Mehrfachagent:

- a) Interesse von Baden-Badener, ursprünglichem Makler / Mehrfachagent und Kunden sind berücksichtigt (z. B. Änderung der Bankverbindung oder der Adresse):
- Die Änderung / Policierung erfolgt auf den ursprünglichen Makler / Mehrfachagent.
 - Ab der nächsten Fälligkeit bzw. nach dem ursprünglichen Ablauf: Übertragung auf den neuen Makler / Mehrfachagent.
 - Sowohl der ursprüngliche als auch der neue Makler / Mehrfachagent werden informiert.
- b) Interesse von Baden-Badener, ursprünglichem Makler / Mehrfachagent und Kunden sind nicht berücksichtigt (z. B. Verringerung des Versicherungsschutzes):
- Die Änderung / Policierung erfolgt zum Ablaufdatum (ist das Ablaufdatum überschritten, dann zur nächsten Hauptfälligkeit) auf den neuen Makler / Mehrfachagent.

4. Vertragsmanagement:

Falls ein Versicherungsvertrag infolge Nichtzahlung oder Kündigung des Kunden beendet wird, werden wir nach Ablauf des Vertrages unser Vertragsmanagement beauftragen.

Präambel:

Der **Versicherungsvertreter** ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anweisungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts und des Rundschreibens der BaFin 9/2007.

§ 1

Der Versicherungsvertreter ist Vermittlungsagent im Sinne des § 59 Abs. 2 VVG und betreibt seine Geschäfte als selbstständiger Gewerbetreibender gemäß §§ 84 oder 92 ff. HGB. Als selbstständiger Gewerbetreibender ist er verpflichtet, seine gesamten Betriebseinnahmen und -ausgaben nach den einschlägigen Steuer- und Buchführungspflichten geordnet zu erfassen und seine Überschüsse selbst steuerlich zu deklarieren.

Der Versicherungsvertreter ist nicht berechtigt, die Annahme von Versicherungsverträgen zu erklären oder abzulehnen, bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu verlängern oder aufzuheben, die Baden-Badener Versicherung AG durch irgendwelche Erklärungen zu verpflichten sowie Beiträge zu stunden oder Beitragsklagen zu erheben bzw. deren Erhebung zu verlangen.

§ 2

Dem Versicherungsvertreter ist bekannt, dass es nach § 5 BDSG untersagt ist, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vertreter-Tätigkeit fort und schließt das Weiternutzen von Geschäfts- und Werbematerialien und besonders die Tarifsoftware ein. Er ist darüber unterrichtet, sich strafbar zu machen, wenn er unbefugt gesetzlich geschützte, personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, übermittelt, abrufen oder sich aus Dateien beschafft, die in Behältnissen verschlossen oder in geschützten Bereichen sind.

§ 3

Der Vertreter erhält von der Baden-Badener Versicherung AG für die Vermittlung, die Verwaltung und die Betreuung von Versicherungsverträgen eine Provision, die sich aus der Absprache zur Vertriebspartnerschaft und der Provisionsvereinbarung ergibt. Die Baden-Badener Versicherung AG behält sich vor, Provisionssätze bei Vorliegen behördlicher Anordnungen und bei legislativen Eingriffen für künftige Vermittlungen zu ändern.

§ 4

Der Versicherungsvertreter beachtet die für den Wettbewerb geltenden Grundsätze und Vorschriften, insbesondere die „Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft“.

§ 5

Das Inkasso führt die Baden-Badener Versicherung AG zentral durch.

§ 6

Der Vertreter ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an die Baden-Badener Versicherung AG weiterzuleiten.

§ 7

Der Vertreter stimmt zu, dass alle persönlichen Daten der Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e. V. (AVAD) übermittelt werden können. Diese Einwilligung gilt auch für das weitere AVAD-Verfahren, wie es sich aus dem Informationsblatt für den AVAD-Auskunftsverkehr ergibt. Das AVAD-Informationsblatt kann auf der Internetseite www.avad.de eingesehen werden.

§ 8

Die Provisionsvereinbarung endet mit Kündigung. Die Kündigungsfristen regeln sich nach § 89 HGB. Mit Kündigung der Provisionsvereinbarung endet die Provisionszahlungspflicht der Baden-Badener Versicherung AG. Dabei bleiben die Rechte des Vertreters aus § 87 Abs. 3 und § 89 b HGB unberührt (Ausnahme: Kündigung gemäß § 89 a HGB).

§ 9

Hat der Vertreter Angestellte beschäftigt, die direkt bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen mitwirken, so hat der Vertreter zu prüfen, ob diese zuverlässig sind und über eine angemessene Qualifikation zur Vermittlung der jeweiligen Versicherungen verfügen.

Bei Nichteinhalten der Vorschriften gemäß § 34 d Abs. 6 GewO werden wir die Zusammenarbeit mit Ihnen einstellen.

§ 10

Der Vertreter wird der BB einen Adresswechsel unverzüglich mitteilen. Sofern eine Änderung der Adresse nicht mitgeteilt wird, wird die Vertreter-Korrespondenz an die zuletzt bekannte Adresse gesandt. Die Unterlagen gelten 3 Tage nach der Absendung als zugegangen.

§ 11

Der Vertreter ist in keiner Weise befugt, Vermögenswerte für die BB anzunehmen.

§ 12

Sollten einzelne Bestimmungen der Provisionsvereinbarung rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit des Vertragsverhältnisses im Übrigen. In diesem Falle werden die Parteien eine unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich statthafte Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich wechselseitig bestätigt worden sind.

§ 13

Für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand St. Ingbert vereinbart.

Präambel:

Der **Makler** ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anweisungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben nach dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts und des Rundschreibens der BaFin 9/2007.

§ 1

Der Makler ist selbstständiger Versicherungsmakler gemäß §§ 93 ff. HGB und den ergänzenden Bestimmungen der §§ 652 ff. BGB. Keine Bestimmung dieser Regelung und keine Art der Abwicklung des künftigen Geschäftsverkehrs kann eine andere Rechtsstellung begründen. Die Courtagezusage begründet kein kündbares Dauerschuldverhältnis.

Weiterhin gelten die handelsrechtlichen und sonstigen Usancen, die im Geschäftsverkehr zwischen Versicherungsmaklern und Versicherungsunternehmen üblich sind.

§ 2

Dem Makler ist bekannt, dass es nach § 5 BDSG untersagt ist, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Makler-Tätigkeit fort und schließt das Weiternutzen von Geschäfts- und Werbematerialien und besonders die Tarifsoftware ein. Er ist darüber unterrichtet, sich strafbar zu machen, wenn er unbefugt gesetzlich geschützte, personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, übermittelt, abrufen oder sich aus Dateien beschafft, die in Behältnissen verschlossen oder in geschützten Bereichen sind.

§ 3

Der Makler erhält von der Baden-Badener Versicherung AG (BB) für die Vermittlung, die Verwaltung und Betreuung von Versicherungsverträgen Courtage, die aus der Absprache zur Vertriebspartnerschaft und der Courtagezusage ersichtlich ist. Die Courtage teilt das Schicksal der Prämie.

Die BB behält sich vor, Courtagesätze bei Vorliegen behördlicher Anordnungen und bei legislativen Eingriffen für künftige Vermittlungen zu ändern.

§ 4

Der Makler arbeitet mit schriftlichen Makleraufträgen und wird – soweit die BB dies wünscht – ein Musterformular des von ihm benutzten Maklerauftrages übersenden.

§ 5

Bei Maklerwechsel erhält der Ursprungsmakler bis zum vertraglich vereinbarten Ablauf des/der Vertrages/Verträge die volle Courtage; danach der Folgemakler die volle Courtage. Die Makler-Korrespondenz zwischen der Gesellschaft und dem Makler erfolgt ab dem Maklerwechsel über den Folgemakler.

§ 6

Das Inkasso führt die BB zentral durch.

§ 7

Der Makler ist berechtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an die BB weiterzuleiten.

§ 8

Der Makler stimmt zu, dass alle persönlichen Daten der Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst e. V. (AVAD) übermittelt werden können. Diese Einwilligung gilt auch für das weitere AVAD-Verfahren, wie es sich aus dem Informationsblatt für den AVAD-Auskunftsverkehr ergibt. Das AVAD-Informationsblatt kann auf der Internetseite www.avad.de eingesehen werden.

§ 9

Die Courtagezusage gilt unbefristet. Sie kann von Seiten der BB mit einer Frist von 8 Wochen widerrufen werden.

Erfolgt der Widerruf der Courtagezusage durch die BB, bleiben die Courtageansprüche des Maklers für alle bis zu diesem Zeitpunkt vermittelten Versicherungen unter den Bedingungen gem. § 3 dieses Abkommens bestehen.

§ 10

Hat der Makler Angestellte beschäftigt, die direkt bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen mitwirken, so hat der Makler zu prüfen, ob diese zuverlässig sind und über eine angemessene Qualifikation zur Vermittlung der jeweiligen Versicherungen verfügen.

Bei Nichteinhalten der Vorschriften gemäß § 34 d Abs. 6 GewO werden wir die Zusammenarbeit mit Ihnen einstellen.

§ 11

Der Makler wird der BB einen Adresswechsel unverzüglich mitteilen. Sofern eine Änderung der Adresse nicht mitgeteilt wird, wird die Makler-Korrespondenz an die zuletzt bekannte Adresse gesandt. Die Unterlagen gelten 3 Tage nach der Absendung als zugegangen.

§ 12

Der Makler ist in keiner Weise befugt, Vermögenswerte für die BB anzunehmen.

§ 13

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusage rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der Zusage im Übrigen. In diesem Falle werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich statthafte Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Zusage bedürfen der Schriftform.

§ 14

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt der Sitz des Maklers als vereinbart.